



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2524. Braunschweigscher Seits vermittelter Vergleich der Streitigkeiten,
welche zwischen dem Kurfürsten Joachim zu Brandenburg und den
Herzögen Georg und Barnim zu Pommern-Stettin stattgefunden, vom ...

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

ger wissentlich heimlich noch offentlich hawfsen, heghen, furdern, geleitten, enthalten noch beyden. Item einer dem andern in vnd aus vnsern Reichen, Curfurstenthumen, furstenthumen, Landen vnde gebieten, zcu wasser vnnnd lande, in faell vnnnd zzeit vnser jeders nottorfft kriegesleuth bewerbenn, bearbeitenn, bestellen, annehmen, vorfurdern, furen vnd sie passieren lassen vnd solichs nicht weigern noch hindern, dan auch dazcu behilfflich, dienstlich vnnnd furderlich erscheinen: vnnnd endlich jeder sich zcum andern aller freuntschafft, naberschafft, rats, trosts, hilff vnd alles guden vorsen will vnd sol, an alle wegerung, entschuldigung, behelff oder auffflucht auff jemandes, were der jmer sein moge. Ob aber vnser einer von dem andern in noiten vmme hilff vnnnd zcu zueg angefucht, der wirdet sich diser vnser freuntlichen eynung vnd vorfoenung, Auch vorwantschafft vnnnd aller gelegenheit nach der gebur auch wol wissen zcu schicken. Demnach zcu sagen vnnnd verschreiben, gereden, geloben, obligern, versprechen wir Fridrich etc. Obgeschriben vnd bey vnsern koniglichen waren worten, Soliche hiruorgestellte Stucke, puncten, artickel, Eynung vnnnd vordracht fur vns vnfers teyls strackh, vast vnd crefftig zcu thundt, zcu uoruolgen, zcu halten, den entlich zcu geleben, nachzuekhomen vnd keynes weges dagegen zcu handeln, in massen vns gemelter vnser lieber Ohm vnnnd Swager, der Churfurst etc., widervmme zcu gesagt, geredt, gelobt, sich obligert, vnsprochen vnd verschriben hat, vermuge seiner liebe Reuersals vns hygegen zcu gestellt, Alles ane alle geferde. Gegenwurtiglich in crafft disses vnfers brieffs, der zcu warem vrkunt Mit vnserm koniglichen anhangenden insigel verferdiget vnd becrefftigt ist. Geben auff vnserm Schloß Hintzegabell, Am Sondage Cantate, Nach Crist gebort Funffzcehenhundert vnd im Neunvndzweintzigten jarenn.

Nach dem Schurmärk. Lehnscopialbuche IV. 191.

2524. Braunschweigscher Seitß vermittelter Vergleich der Streitigkeiten, welche zwischen dem Kurfürsten Joachim zu Brandenburg und den Herzogen Georg und Barnim zu Pommern-Stettin stattgefunden, vom 26. August 1529.

Wir von gots gnaden Erich vnnnd Heinrich der Junger, geuedtern, Hertzogen zu Braunschweig vnnnd Lunenburg etc., vor vns vnd meniglich vnnnd mit diessem brieffe offentlich Bekennen vnnnd thun khund, So vnnnd als sich zwischen den Hochgebornen fursten, Herren Joachim, Marggrauen zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Ertzkammerern vnnnd churfursten, Hertzogen zu Stetin, Pommern, der Cassuben vnd wenden, Burggrauen zu Nurnberg vnnnd fursten zu Rugen, an einem, vnnnd auch den Hochgebornen fursten, Hern Georgen vnnnd Hern Barnim, geuedtern, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd wenden, fursten zu Rugen vnd grauen zu Gutzkhaw, an andern teyl, vnsern freuntlichen lieben

Hern Vatter, Oheimen vnd Schwagern, von wegen alter hergebrachten keyferlichen vnd koniglichen begabung, begnadung vnd etlicher vertrege halber spennige, Irthumb vnd gebrechen bisher zugetragen vnd enthalten; So haben wir beite als beiterseits verwandte freund auff Irer liebden freuntlichen nachlaß vnd vergunftung dieselben spen guetlich vnd freuntlich hingelegt vnd vertragen, auf maß vnd form, wie nachvolgt vnd also: Erstlich sollen alle gebrechen, gram, vnwillen, zweitracht, wedderwertigkeiten vnd verdries, was sich dero zwuschen hochgedachten vnnsern lieben Herrn vatter, Oheimen vnd Schwagern, den Churfursten zu Brandenburg vnd den Hertzogen zu Stettin vnd pomern etc., mit wortten oder wercken in dießer sachen vnd Irrunge begeben haben, sampt allen den, so von beiten teilen in der sachen verdacht oder verwant sein oder sein mogen, hiemit zwischen Iren liebden vnd allenthalb Iren vnthirnanen vnd andern aufgehoben, todt vnd ab sein, dieselben einer gegen den andern in kheiner vngnete hinfurder nit zu efern, zu andern noch zu gedencken, ane geuerde. Zum andern mit den Irsalen von wegen etlicher alten vertrege, Session vnd stand im Reich, auch empfangung der Stettinischen vnd pommerischen Regalien, lehen, tittels, huldigung vnd anders halber, Sol es nu hinfuro zwuschen allen Iren Liebden nach aufweissunge vnd einhalt von derwegen beteidigter vnd aufgerichter Vertrege gehalten vnd verfolgt werden. Vor das dritte schilts vnd helms halber ist besprochen, das beite teyl sollen dieselben schildt vnd helm von den Stettinischen, pommerischen, Cassubischen, wendischen, Rugischen vnd graffschafft Gutzkhaw landen zu gleichem teil fuhren vnd gebrauchen. Nachdem aber enderunge im alten Stettinischen vnd pommerischen wapen gescheen, So sol Marggraff Johann, churfurst zu Brandenburg, vmb dieselben wapen mit gedachtem vnsern Oheimen vnd Swägern von Stettin vnd pomern etc. sich ytzo vergleichen vnd dieselben wapen gleichmessig, wie Ire liebden die bisher gebraucht, mit Schildt vnd helm fuhren, vnd sollen beite teil darinnen hinfuro keine newerung oder enderunge machen, Wie dann solich wapen, Schilt vnd helm dem churfursten zu Brandenburg ytzo durch vnns mit aller Irer ordenunge gemahelt zugeschickt werden sollen. Zum Vierden, als gedachter vnser her vnd Oheim, Marggraue Joachim, churfurst, des widderfals von wegen frawen Margareten, geborn Marggrauin zu Brandenburg, zeliger vnd loblicher gedechnus, auch anderer ansprach halber, die etwan Hertzogen Buxfleuen zu Stettin vnd pommern etc. eheliche gemahel gewest, widder vnser Oheim zu Stettin, Pommern etc. spruch vnd furderunge gehabt; So ist hiemit entlich abgeredt, Das vnser Oheim zu Stettin, pommern, vor solichen widderfal, auch anderer anspruch halber, vf drie fristen vermege eins Schultbriefs, So wir Iren liebden gestelt, funffzig thaufent gulden, yeden gulden zu zwen vnd dreyßig merkischen groschen oder acht vnd viertzig Stettinische oder Sundischen schilling gerechent, in landgebiger, genger vnd gemeiner Muntz zalen vnd vernugen sollen, Wie solichs allenthalb derselbig schultbrieff mitbringet. Zum funften sollen beite teyl, der Churfurst zu Brandenburg, auch die Hertzogen zu Stettin, Pomern etc. vf die obberurten vertrege, die vf versorgung desfalles zwuschen Inen beiten aufgericht,

von Kayf. Maj. vnferm allergnedigften hern gleich lauts Confirmation vnd beftettigung mit gleicher vnkhofen erlangen vnd aufsbringen. Zum Sechften Sollen gleichmellig die erbvertreg, wie die auch hiebfur von vnferm hern vnd Oheimen, Marggrauen Johanfen, Churfurften zu Branndenburg etc., vnd Hertzogen Buxfleuen zu Stettin, Pommern etc., zeliger gedechtnus, aufgericht fein, in Iglichen vnd allen Artickelen vernewet vnd aufgericht werden. Wie auch der churfurft zw Branndenburg etc. vnd die Hertzoge von Stettin vnd Pommern Irer hern vnd freund mehr, den hiefor gefcheen, aufgenomen Die ein yeder dem andern na einer vertzeichendten Zettel vbergeben hat, Sollenn ytzo in diefer vernewerunge der Erbvertreg diefelben auch aufgenomen werden. Wen wir dan ermessen, das vnns als den fchiedeffurften vnd hendelern zu erhaltung frids vnd einekheit, das diefem vnd dem andern vertregen auf den fal aufgericht, in alle Irenn claufelen, puncten vnd Artickelen nachgefetzt, vnd den ftrackhe volziehung vnd volge gethan werde, zw hanthaben geburt, So zufagen, verfchreiben vnd verpflichten wir vns beite famptlich vnd fonderlich vor vnns vnd vnfer erben hiemit gegenwurtiglich in krafft vnd Vrkhundt diefs briefs, Wu von einichen Teil vnd deffelben erben vnd nachkomen angetzeigter diefer vnd der andern betedingten, besprochenen vnd bewilligten vertrege, auch die Schultuerefchreibung, wie obfteet, in allen Iren puncten vnd Artickelen nit volge gefchee oder gehalten wurden, das doch keins weges fein fol, Vnd wir fchiedeffurften auf erforderunge vnd anfuchen des gehorfamen teyls den nit haltenden zu erfolung, volziehung vnd haltunge diefs vnd der andern betedingten vnd vfgerichten vertreg vnd auch des Schultbriefs ermanet wurden vnd der oder diefelben, die mit verfolgung nachhalten wolten; das alsdan wir vnd vnfer erben bey dem haltenden teil widder das ander mit leib vnd gut vnd vnfer Landen vnd lewthen altzeit bleiben, auch dem hilff, Rath vnd beyftandt alles vnfers vermogens thun vnd leiften wollen Vnd follen bis fo lang diefe vnd die andern vfgerichte vertrege vnd Schultbriefe in allen puncten vnd Artickeln volzogen, eruolgt vnd derfelben einhalt gehalten werden, Alle Argelift, behelf vnd Ausflucht, Schutzrede vnd geuerde hirinnen hindan gefetzt vnd aufgenomen. Zu glawbwirdiger Vrkhundt diefs fchieds drie gleichs lauts aufgericht, deren Iglicher Teil einen behalten, vnd befigelt mit vnferm beiten anhangenden Infigeln. Vnd Wir Joachim, vonn gots gnaden Marggrau zu Brandenburg, des Heyligen Romifchen Reichs Ertzkammerer vnd churfurft, zu Stettin, Pomern, der Caffuben vnd Wende Hertzoge, Burggrau zu Nuremberge vnd Furft zu Rugen, vnd Wir Georg vnd Barnym, gebrudere, von denfelben Gnaden gots Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Caffuben vnd wende, Furften zu Rugenn vnd grauen zu Gutzkhaw, Bekennen vor vns, vnfer erben vnd nachkomen famptlich vnd fonderlich, das diefs vnfer vnthirlang, Richtunge, fchied vnd verfuiunge von dem hochgebornen furften, vnfern lieben Sone, Oheimen vnd Swager, Hern Erichen vnd Hern Heinrichen, geuedtern, Hertzogen zu Braunschweig vnd Luneburg etc., wie obfteet, allenthalb mit vnferm wiffen, gutten willen vnd volburt gefcheen, Willigen, volburtenn vnd nemen auch die

darf an hiemit gegenwurtig, in kraft vnd macht diefs briefs, vnd wollen dießem Schiedt vnd alle andere berurte vertreg, so viel der einen yeden belangt, eruolgenn vnd halten. Des zu bekhentnus haben wir Marggraue Joachim, churfurft zu Brandenburg etc., vnser Innsigel zufurderst, Vnd Wir gebruder Hertzogen zu Stettin, Pommern, beneben vnd vnthir vnser Oheimen von Braunschweig vnser Innsigel ann diesen brieff heysßen henngen, Der geben ist zur newen kemnath an der Grimnitz, nach Christi vnseren Herren geburt Taufent funfhundert vnd Im Niehnn vnd zwaintzigsten Jar, am Dornstag Nach Bartholomei Apostoli.

Aus einem im 16. Jahrh. gefertigten, im Herzogl. Landes-Hauptarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrten Copialbuche.

2525. Georg und Barnim, Herzöge von Pommern-Stettin, bekunden den mit dem Kurfürsten Joachim geschlossenen Vergleich, am 25. October 1529.

Von Gottes Gnaden wir George vnd Barnimb, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürsten zu Rügen vnd Graffen zu Gutzkau etc., Bekennen vnd thun kund öffentlich mit diesem vnserm Brieffe fur allermänniglich, die ihn sehen, horen oder lesen. Als vnd nachdem vnser Hertzogthumb vnd Fürstenthumb Stettin, Pommern, Cassuben, Wenden, Ruegen vnd Graffschafft Gutzkau, mit allen vnd ieglichen ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten vnd Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, etwa bey Romischen Kaysern vnd Königen von den Churfürsten zu Brandenburg aus beweglichen Vhrfachen vnd aus besondern Gnaden zu Mann-Lehen erlangt vnd damit belehnet worden seyn, derwegen Speen vnd Irrungen mit dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Joachimem, Marggraffen zu Brandenburg, des Heil. Romischen Reichs Ertz-Cammeren vnd Churfürsten, Burggraffen zu Nurnberg, vnserm lieben Herrn vnd Oheim, vnd auch dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Buxlaffen zu Stettin, Pommern, der Cassuben vnd Wenden, Fürsten zu Ruegen vnd Graffen zu Gutzkau, vnserm lieben Herrn vnd Vatern, loblicher Gedächtnis, auch zugetragen, welcher aufgerichter Verträge halben mit Seiner Liebden vnd Hochgedachtẽm vnserm Herrn vnd Vatern hierumb vielfältig Irrungen abermahls begeben, die auf vns, seine natürliche Lehens-Erben, vnentscheiden gefallen, derhalben wir beiderseits in mannigfaltige Handlung vnd Vnterredung solche endlich zu vertragen gekommen, die doch bishero vnentschieden geblieben; Als seyndt wir durch die Hochgebohrne Fürsten, Herrn Erichen vnd Herrn Heinrichen den Jungern, Hertzöge zu Braunschweig vnd Lunenburg, vnser freuntliche liebe Oheimen, aller solcher Irrungen zu Willen vnd gutem Gefallen endlich entscheiden vnd vertragen worden, wie folches die Artickelen von einem auf den andern klarlich besagen vnd mitbringen; Nehmlich